C/2024/6734

4.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11615 – JBT / MAREL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6734)

1. Am 23. Oktober 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— John Bean Technologies Corporation („JBT“, USA),

— Marel hf. („Marel“, Island).

JBT wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Marel erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 5. April 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JBT bietet industrielle Lebensmittelverarbeitungslösungen und -dienste für Anwendungen in der globalen Lebensmittelverarbeitungsindustrie an. Das Unternehmen entwickelt, produziert und wartet Systeme für die Lebensmittelindustrie und bestimmte Non-Food-Anwendungen etwa im Pharmabereich (sowie damit zusammenhängende Ersatzteile und Kundendienste). Die Tätigkeit von JBT ist in zwei Sparten unterteilt: i) Proteine und ii) diversifizierte Lebensmittel- und Gesundheitslösungen.

— Marel ist weltweit in der Herstellung und Lieferung von Ausrüstung und Systemen für die lebensmittelverarbeitende Industrie tätig. Das Unternehmen bietet Ausrüstung für die Verarbeitung von Geflügel, rotem Fleisch, Fisch, pflanzlichen Lebensmitteln und Heimtierfutter (sowie damit zusammenhängende Ersatzteile und Kundendienste). Die Geschäftstätigkeit von Marel ist in vier Sparten unterteilt: i) Geflügel, ii) Fleisch, iii) Fisch und iv) pflanzliche Lebensmittel, Heimtiere und Futtermittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11615 – JBT / MAREL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË